



71/10

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. April 1976

Amt für Raumplanung		
Nr. 2480		
-3. MAI 1976		
IRM	15/115	16/1

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Einwohnergemeinde Matzendorf legt den Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung Kalchofen und das zugehörige Schutzzonenreglement zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Der Plan und das Reglement sind in der Zeit vom 9. August bis 7. September 1973 in der Gemeinde Matzendorf zur Einsicht öffentlich aufgelegt worden. Am 8. Dezember 1974 wurde der Schutzzonenplan und das Reglement von der Gemeinde genehmigt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.

Das Kant. Amt für Raumplanung hat den Schutzzonenplan und das Reglement geprüft und stellt fest, dass vom Standpunkt der Planung zu dieser Wasserfassung keine Bemerkungen anzubringen sind.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan für die Grundwasserschutzzone "Kalchofen" in Matzendorf und das zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt.
2. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 Wasserrechtsgesetz im Grundbuch mit dem Vermerk: "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
4. Die Einwohnergemeinde Matzendorf wird eingeladen, dem Bau-Departement je 4 Exemplare des Schutzzonenplanes, unterschrieben und versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde und des Regierungsrates (wovon 2 Exemplare auf Leinwand aufgezogen) und des Schutzzonenreglementes zuzustellen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.-- (Staatskanzlei Nr. 718) RE

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gysin

Bau-Departement (4) B1
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2) mit je 1 gen. Plan und
Reglement
Kant. Amt für Raumplanung, mit je 1 gen. Plan und Reglement
~~Kant. Meliorationsamt~~
Kant. Tiefbauamt
Finanzverwaltung
Rechtsdienst Bau-Departement
Ammanntamt der EG 4713 Matzendorf, mit je 1 gen. Plan und Reglement (RE)
Amtsblatt: Publikation von Ziffer 1 des Dispositives
Amtschreiberei Balsthal-Thal, 4710 Balsthal (betreffend Eintragung im
Grundbuch gemäss Art. 6 des Reglementes) mit Plan